

# Fehlt ein passendes Patentgesetz als Antwort auf die digitale Kommunikation?

Dipl.-Ing. (Univ.) Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH)

**Thomas Heinz Meitinger**

LL.M., LL.M., MBA, MBA, M.A., M.Sc.  
Patentanwalt, European Patent Attorney  
meitinger@googlemail.com

# Übersicht

---

- Digitale Kommunikation und nicht-klassische Arbeitsverhältnisse
- Patentgesetz und klassische Arbeitsverhältnisse
- Patentgesetz und nicht-klassische Arbeitsverhältnisse

# Klassisches Arbeitsverhältnis

---

- vorab definiertes Entgelt
- andauernde Tätigkeit für einen Arbeitgeber
- Weisungsgewalt des Arbeitgebers
- Eingliederung in die betriebliche Struktur
- Sozialversicherungspflicht
- räumliche Trennung von Arbeitsplatz und Wohnung
- zeitlich unbefristet
- Interessenvertretung

# Digitale Kommunikation und nicht-klassische Arbeitsverhältnisse

Digitale Kommunikation ermöglicht

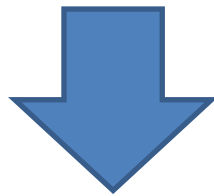
- Projektarbeit
- flexible Gestaltung der Arbeitstätigkeit
  - zeitlich und örtlich
  - wechselnde „Arbeitgeber“

→ Flexibilisierung der Arbeitstätigkeit  
→ nicht-klassische Arbeitsverhältnisse  
(Beispiel: „Crowdsourcing“)

# Digitale Kommunikation und nicht-klassische Arbeitsverhältnisse

---

Digitale Kommunikation ermöglicht nicht-klassische Arbeitsverhältnisse



Patentgesetz vs. nicht-klassische Arbeitsverhältnisse?

# Patentgesetz und klassische Arbeitsverhältnisse

## Konflikt:

- Patentgesetz: Erfinder ist Eigentümer der Erfindung.

versus

- Arbeitsrecht: Arbeitgeber hat ein Recht auf die „Arbeitsleistung“ Erfindung.

# Patentgesetz und klassische Arbeitsverhältnisse

---

Auflösen des Konflikts durch das  
Arbeitnehmererfindungsgesetz:

- §6(1): Arbeitgeber erhält Anspruch auf die Erfindung
- §9(1): Erfinder erhält angemessene Vergütung

# Patentgesetz und nicht-klassische Arbeitsverhältnisse

- Arbeitnehmererfindungsgesetz nicht anwendbar
- §6 Satz 1 Patentgesetz: der „Arbeitnehmer“ ist Eigentümer
- Der „Arbeitgeber“ erhält nicht die Erfindung
- Der „Arbeitnehmer“ erhält keine finanzielle Kompensation



# Patentgesetz und nicht-klassische Arbeitsverhältnisse

---

Typischerweise möchte der „Arbeitgeber“:

- die Erfindung

Typischerweise möchte der „Arbeitnehmer“:

- eine finanzielle Kompensation

(keine Möglichkeit zur Ausbeutung der Erfindung)

# Patentgesetz und nicht-klassische Arbeitsverhältnisse

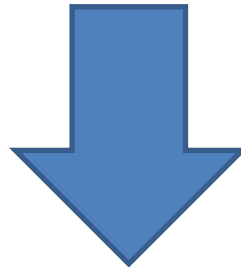
## Lösungsversuche der Praxis:

- AGBs
  - nicht anwendbar bei „Gelegenheitsarbeitern“
- Vorausübertragung
  - nicht anwendbar bei Erfindungen, da nicht vorhersehbar.
- Nachträgliche Übertragung der Erfindung:
  - Risiko für den „Arbeitgeber“

# Fazit

---

- digitale Kommunikation ermöglicht nicht-klassische Arbeitsverhältnisse
- unerwünschte Ergebnisse bei Erfindungen



Anpassung des Patentgesetzes?



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!